

ENERGIERECHT

Newsletter

Inhalt

I. Energiewirtschaftsrecht und Regulierung

Das IT-Sicherheitsgesetz **Seite 1**

Der Kabinettsentwurf zum StrommarktG liegt vor **Seite 2**

Kabinettsentwurf zur Digitalisierung der Energiewende – Messstellenbetriebsgesetz **Seite 4**

Referentenentwurf zur Reform des Konzessionsrechts **Seite 5**

BGH entscheidet erneut zur kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle von Wasserpreisen – Wasserpreise Calw II **Seite 6**

OLG München entscheidet zweimal über AGB in Lieferverträgen mit Sonderkunden **Seite 6**

Bundesnetzagentur: Verteidigungskosten im besonderen Missbrauchsverfahren sind nicht erstattungsfähig **Seite 8**

II. Erneuerbare Energien

Clearingstelle EEG: Empfehlung zu § 61 EEG 2014 für EEG-Anlagen **Seite 9**

Bundesnetzagentur konsultiert „Leitfaden zur Eigenversorgung“ **Seite 10**

Die Ausschreibung für die Förderung erneuerbarer Energien **Seite 11**

III. Kraft-Wärme-Kopplung

Referentenentwurf zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz **Seite 13**

IV. Öffentliches Recht

Keine uneingeschränkte Beteiligung von Standortgemeinden an EEG-Anlagen **Seite 15**

Hinweise und Impressum **Seite 15**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat offensichtlich keine Sommerpause gemacht, sondern Referentenentwürfe zu wesentlichen Eckpunkten der Energiewende erstellt: Strommarktdesign, Messstellenbetrieb, Kraft-Wärme-Kopplung und Konzessionierungsverfahren. Für uns Grund genug, Sie in dem ersten Newsletter nach der Verstärkung unseres Energieteams über die neuen Gesetzesvorhaben zu informieren.

Auch für die Anwendung bereits geltender Regelungen gibt es Neuigkeiten: die Bundesnetzagentur und die Clearingstelle EEG haben ihren Leitfaden beziehungsweise ihre Empfehlung zur Eigenversorgung vorgelegt. Beide geben wichtige Hilfestellungen für die Auslegung der gesetzlichen Regelungen, die wir Ihnen vorstellen möchten.

Natürlich gab es auch keinen Stillstand der Rechtspflege. Der BGH hat zur kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle von Wasserpreisen entschieden, das OLG München über Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen und das OVG Magdeburg über die Beteiligung von Standortgemeinden an EEG-Anlagen.

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihr BEITEN BURKHARDT Energieteam

I. Energiewirtschaftsrecht und Regulierung

Das IT-Sicherheitsgesetz

Gemäß §§ 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 („EEG 2014“) ist Zweck des EEG 2014, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und dabei gleichzeitig die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern. Hierfür hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi“) unter anderem ein Regelungspaket erstellt, das für eine höchstmögliche Effizienz von Energieerzeugung und Energienutzung die digitale Vernetzung von Stromerzeugungsanlagen und Stromnetzen durch sogenannte intelligente Messsysteme ermöglichen soll. Durch diese sollen insbesondere Netzbetreibern und Erzeugern notwendige Verbrauchsinformationen und Netznutzungsdaten bereitgestellt und sichere und zuverlässige



ENERGIERECHT

Steuerungsmaßnahmen unterstützt werden. Zur Schaffung der dafür notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen hat das BMWi am 21. September 2015 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ vorgelegt.

1. Anwendungsbereich

Gemäß § 11 Abs. 1a des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“) sind bereits seit längerem alle Strom- und Gasnetzbetreiber verpflichtet, die Sicherheit ihrer Netze zu gewährleisten. Durch das am 12. Juni 2015 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme („IT-Sicherheitsgesetz“) wurde diese im EnWG verankerte Pflicht für Energienetzbetreiber nun auch auf Betreiber von solchen Energieanlagen ausgeweitet, die durch Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSIG“) als „Kritische Infrastruktur“ bestimmt werden und an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind. Die für Betreiber von Energieanlagen äußerst relevante Rechtsverordnung zu § 10 BSIG, mit der festgelegt wird, welche Energieerzeugungsanlagen „Kritische Infrastrukturen“ sind, wird voraussichtlich Ende 2015 vorgelegt.

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie die Betreiber von Energieanlagen im Sinne des § 10 BSIG haben nach den Vorgaben des § 11 EnWG angemessene Schutzmaßnahmen gegen Bedrohungen für die Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Anlagenbetrieb notwendig sind, zu gewährleisten. Sie müssen damit künftig einen Mindeststandard an IT-Sicherheit einhalten und IT-Sicherheitsvorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) melden.

2. Die Umsetzung der Mindeststandards

Die nunmehr geforderten Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem BSI in dem „IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1a Energiewirtschaftsgesetz“ („IT-Sicherheitskatalog“) konkretisiert. Sofern die Anforderungen dieses IT-Sicherheitskatalogs eingehalten und in einem Informations-, Sicherheits- und Managementsystem gemäß DIN ISO/IEC 27001 („ISMS“) dokumentiert werden, wird zugunsten der jeweiligen Betreiber vermutet, dass ein angemessener Schutz des Betriebs der Netze sowie der Energieanlagen oder anderer Kritischer Infrastrukturen im obigen Sinne eingehalten ist. Die Einführung des ISMS und damit die Umsetzung der Vorgaben des IT-Sicherheitskatalogs muss mittels ISMS-Zertifikat bei der Bundesnetzagentur bis zum 31. Januar 2018 nachgewiesen werden. Die Betreiber von Energienetzen müssen darüber hinaus bereits bis zum 30. November 2015 einen Ansprechpartner für IT-Sicherheit der Bundesnetzagentur über ein auf der Webseite der Bundesnetzagentur bereitgestelltes Formular benennen:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/IT_Sicherheit/IT_Sicherheit_node.html

Im September dieses Jahres hat der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) gemeinsam mit dem Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. einen „Praxisleitfaden IT-Sicherheitskatalog“ herausgegeben, mit dem diese eine Anwendungshilfe zur Implementierung des ISMS bereitstellen.

3. Fazit

Die Einführung eines erhöhten Schutzes der zentralen Versorgungssysteme insbesondere im Bereich der Energieversorgung ist vor dem Hintergrund einer immer weiter voranschreitenden Digitalisierung der Versorgungssysteme begrüßenswert. Zunächst bleibt für die Betreiber von Energieanlagen aber abzuwarten und zu prüfen, ob sie die in der Verordnung noch zu definierenden Schwellenwerte zur Einordnung als Kritische Infrastruktur überhaupt erreichen und damit die Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs der Bundesnetzagentur zu erfüllen haben.

Sofern dies der Fall ist, obliegt es den betroffenen Betreibern von Energienetzen sowie von Energieanlagen, die als Kritische Infrastrukturen einzustufen sind, zunächst zu analysieren, welche „zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind“, Auswirkungen auf die Informationssicherheit haben und wie wahrscheinlich damit zusammenhängende Risiken sind, um dann im Folgenden zu bestimmen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die IT-Sicherheit des ISMS zu erfüllen und das entsprechende Zertifikat beizubringen.



Dr. Maximilian Emanuel Elspas,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München



Alexandra Mützelburg,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München

Der Kabinettsentwurf zum StrommarktG liegt vor

Am 4. November 2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein „Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes („Strommarktgesetz“)" beschlossen. Es handele sich dabei – laut Bundesminister Gabriel – um die „größte Reform des Strommarktes seit der Liberalisierung der Energiemärkte“.

1. Das Strommarktgesetz

Durch den Ausstieg aus der Kernenergie und den Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ändere sich das Stromversorgungssystem, gleichzeitig verbessere sich die Effizienz und Flexibilität bei Erzeugern und Nachfragern. Ziel des Gesetzes ist es, die energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen für den Stromsektor so auszugestalten, dass einerseits ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, um Angebot und Nachfrage auszugleichen, und andererseits sichergestellt ist, dass diese Kapazitäten auch zur richtigen Zeit und im erforderlichen Umfang eingesetzt werden.



Als sogenanntes Artikelgesetz regelt das Strommarktgesetz Änderungen an der Mehrzahl der für die Energiewirtschaft relevanten Gesetze und Verordnungen, insbesondere am Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“), der Stromnetzzugangsverordnung („Strom-NZV“), der Stromnetzentgeltverordnung („StromNEV“), der Reservekraftwerksverordnung („ResKV“) und am Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2014“).

2. Wesentlicher Inhalt

Dabei geht es um folgende Kernthemen:

a) Verankerung von Grundsätzen für den Strommarkt

Das Prinzip der freien Preisbildung auf dem Strommarkt soll in dem neuen § 1 Abs. 4 Nr. 1 EnWG als Grundsatz verankert werden. Zusätzlich soll ein neuer § 1a EnWG weitere wichtige Grundsätze des Strommarktes festlegen: Die Freiheit der Strompreisbildung am Großhandelsmarkt von regulatorischen Eingriffen, die Stärkung der Bilanzkreistreue im bestehenden Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem, die Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage, den bedarfsgerechten Netzausbau, die Integration der Ladeinfrastruktur für Elektromobile sowie die Transparenz des Strommarkts und seine Integration in die europäischen Strommärkte.

b) Berücksichtigung der Spitzenkappung bei der Netzplanung

Um die Kapazitäten effizienter und umweltverträglicher einzusetzen und erneuerbare Energien besser in das Energieversorgungssystem integrieren zu können, soll den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht werden, ihr Netz so auslegen, dass sie bei den Berechnungen für ihre Netzplanung eine Reduzierung der voraussichtlichen jährlichen Stromerzeugung aus Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen um maximal drei Prozent simulieren können, sogenannte Spitzenkappung (§ 11 Abs. 2 EnWG n. F.). Die Anlagenbetreiber sollen im Falle der Abregelung ihrer Anlagen nach den geltenden Härtefallregelungen (§ 15 EEG 2014) entschädigt werden.

c) Monitoring und Transparenz

Um den Strommarkt besser überwachen und bei Versorgungsengpässen besser nachsteuern zu können, beinhaltet der Kabinettsentwurf an verschiedenen Stellen Regelungen zu Informationsrechten der Netzbetreiber (§ 12 EnWG n. F.), zum Monitoring der Versorgungssicherheit (§ 51 EnWG n. F.) und zur Transparenz (§§ 111d ff. EnWG n. F.). Dies führt für sämtliche Marktbeteiligte dazu, dass sie erheblich mehr Auskunft- und Berichtspflichten unterliegen.

d) Netz- und Kapazitätsreserve sowie Sicherheitsbereitschaft (§§ 13d ff. EnWG n.F.)

Näher beschrieben wird im Kabinettsentwurf die angedachte Netzreserve für die Bewirtschaftung von Netzengpässen und für die Spannungshaltung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen bis zum 30. November 2016 entscheiden, welcher Netzreservebedarf tatsächlich besteht, um anschließend entsprechende Anlagen ausschreiben zu können. Ab dem Winterhalbjahr 2021/2022 können die erforderlichen Anlagen für einen Zeitraum von 15 Jahren vertraglich gebunden werden. Neben der Netzreserve wird auch die Basis für eine Kapazitätsreserve implementiert. Die Kapazitätsreserve soll die Stromversorgung in der Übergangsphase bis Mitte der 2020er Jahre zusätzlich absichern. Für weitere Details ist eine zusätzliche Rechtsverordnung vorgesehen, die Kapazitätsreserveverordnung. Ergänzt wird die Kapazitätsreserve wiederum durch eine sog. Sicherheitsbereitschaft, welche einen Beitrag zur Erreichung des nationalen Klimaschutzziels leisten und zugleich die Versorgungssicherheit in

Extremsituationen aufrechterhalten soll. Das Bundeswirtschaftsministerium hat sich hierzu mit den Kohlekraftwerksbetreibern auf die Stilllegung erster Kraftwerke verständigt. In der Braunkohle sollen so 12,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespart werden, in dem Kraftwerke mit einer Leistung von insgesamt 2.700 Megawatt schrittweise für vier Jahre in eine Sicherheitsbereitschaft überführt und anschließend stillgelegt werden.

e) Vergütung bei Redispatch

Für Redispatch-Maßnahmen soll die angemessene Vergütung in § 13a Abs. 2 EnWG n. F. näher geregelt werden. Die bisherigen Redispatch-Festlegungen der Bundesnetzagentur hat das OLG Düsseldorf in diesem Jahr bekanntlich für rechtswidrig erklärt, insbesondere weil die dort geregelte Vergütung der zu Redispatch-Maßnahmen herangezogenen Anlagenbetreiber nicht angemessen war. Anschließend hatte die Bundesnetzagentur die Redispatch-Festlegungen auch für alle anderen (nicht am Verfahren beteiligten) Marktakteure aufgehoben. Nun hat der Gesetzgeber den Begriff der „angemessenen Vergütung“ dahingehend konkretisiert, dass bei einem Redispatch-Einsatz neben den notwendigen Auslagen für die Einspeisungsanpassung und dem Werteverbrauch der Anlage auch die „nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten“ zu vergüten sind. Damit dürfen Anlagenbetreiber zum Beispiel auch entgangene Gewinne aus Intraday-Geschäften geltend machen. Betriebsbereitschaftskosten und Kapitalkosten sollen aber explizit nicht vergütet werden, was bereits zu Widerspruch bei den Anlagenbetreibern geführt hat.

f) Vermiedene und individuelle Netzentgelte

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen sollen für Anlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, keinen Bonus mehr dafür erhalten, dass sie ihren Strom in das Verteilernetz einspeisen und dadurch die höheren Netzebenen weniger belasten (sogenannte vermiedene Netzentgelte, § 18 Abs. 1 StromNEV). Auch hier ist noch mit Diskussionen zu rechnen. Stromintensive Letztverbraucher wird wiederum beruhigen, dass der Gesetzgeber die Regelungen zu individuellen Netzentgelten in § 19 Abs. 2 StromNEV unberührt gelassen hat. Die Bundesnetzagentur hatte im Frühjahr dieses Jahres bezweifelt, ob verlässlich planbare Verbrauchslasten für die Netze nützlich sind. Das hat den Gesetzgeber jedoch anscheinend nicht überzeugt.

3. Ausblick

Von den unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen abgesehen, fällt in rechtlicher Hinsicht die Vielzahl von Verordnungsermächtigen auf. Kritisch zu sehen ist, dass per einfacher Rechtsverordnung jederzeit wesentliche Parameter und Bedingungen verändert werden können, was zu erheblichen Planungsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führt. Hier müsste das Strommarktgesetz selbst klarere Rahmenbedingungen schaffen und eindeutiger Festlegungen treffen. Nicht zuletzt deshalb ist bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens – vermutlich im Frühjahr 2016 – noch mit lebhaften Diskussionen zu erwarten.



Antje Baumbach,
Rechtsanwältin, Partnerin
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Berlin

ENERGIERECHT

Kabinettsentwurf zur Digitalisierung der Energiewende – Messstellenbetriebsgesetz

Seit dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („**BMWi**“) zum „Verordnungspaket Intelligente Netze“ von Anfang dieses Jahres¹ erwartet die Energiebranche mehrere Verordnungen zur Neuregelung des Messwesens. Stattdessen hat das BMWi am 21. September 2015 den Referentenentwurf eines Artikelgesetzes zur Digitalisierung der Energiewende mit einem neuen Messstellenbetriebsgesetz („**MsbG-E**“) vorgelegt, den das Bundeskabinett mit einigen Änderungen am 4. November 2015 beschlossen hat. Neben einem Zeitplan für den Rollout intelligenter Messsysteme sind darin auch Unbundling-Pflichten und Preisobergrenzen vorgesehen.

1. Ausgangspunkt und Regelungsgegenstand

Ausgangspunkt des MsbG-E ist die Vorgabe des dritten EU-Binnenmarktrichtlinienpakets (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG), 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Den ersten Schritt zur Umsetzung dieser Vorgabe hat der Gesetzgeber bereits mit der Einführung der §§ 21b bis 21i des Energiewirtschaftsgesetzes („**EnWG**“) und der Messzugangsverordnung („**MessZV**“) gemacht, wobei viele Konkretisierungen späteren Rechtsverordnungen vorbehalten blieben. Nun sollen sämtliche Vorschriften zum Messwesen in einem neuen „Stammgesetz“ mit einem „Dreiklang“ folgender Regelungsgegenstände zusammengefasst werden:

- die Vorgabe technischer Mindestanforderungen an den Einsatz intelligenter Messsysteme;
- die Regelung der zulässigen Datenkommunikation zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit und
- die Regelung des Betriebs von Messstellen und deren Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

2. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb

Als neuer Begriff soll die „Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb“ eingeführt werden, die bei den Netzbetreibern liegen soll. Damit gelten für diese auch die vorgesehenen Verpflichtungen zur entsprechenden Ausstattung der Messstellen. Durch die Möglichkeit, diese Grundzuständigkeit auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, sollen die Netzbetreiber aber eine Ausweichoption erhalten. Hierfür sieht das MsbG-E ein wettbewerbliches Verfahren vor. Die Grundzuständigkeit soll aber nur an ein Unternehmen übertragen werden können, dem zuvor eine Genehmigung für die Aufnahme des grundzuständigen Messstellenbetriebs erteilt wurde.

Unbeschadet der Grundzuständigkeit und deren Übertragbarkeit soll es – wie schon derzeit gemäß § 21b Abs. 2 EnWG – bei dem Auswahlrecht des Anschlussnutzers bleiben. Zusätzlich soll unter bestimmten Voraussetzungen der Anschlussnehmer ein Auswahlrecht erhalten, womit die Liegenschaftsmodernisierung erleichtert werden soll.

Neue Anforderungen sollen an Messstellenbetreiber, die mit vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind, gestellt werden.

Wenn diese grundzuständiger Messstellenbetreiber bleiben oder werden wollen, müssen sie zukünftig den Messstellenbetrieb buchhalterisch von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung entflechten. Die Entflechtungsvorgaben der §§ 6b, 6c EnWG sollen entsprechend gelten. Zur Begründung dieser neuen und für viele wohl auch überraschenden Vorgaben führt das BMWi die Notwendigkeit der Verhinderung der Berücksichtigung der Kosten für den Messstellenbetrieb in der Erlösobergrenze an.

3. Konkretisierung des Smart Meterings

Im MsbG-E werden die Komponenten des Smart Meterings strukturiert festgelegt: Auf der untersten Stufe ist die „Messeinrichtung“ als reiner elektromechanischer Zähler definiert. Auf der obersten Stufe soll das „intelligente Messsystem“ festgelegt werden, das neben der Messeinrichtung über ein „Smart Meter Gateway“ verfügt und über dieses jenseits der Liegenschaft kommunizieren kann. An die entsprechende Datenkommunikation stellt das MsbG-E dezidierte Anforderungen zur besonderen Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Das Smart Meter Gateway soll zudem durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („**BSI**“) zertifiziert werden. Als Zwischenstufe zwischen der Messeinrichtung und dem intelligenten Messsystem soll die „moderne Messeinrichtung“ geregelt werden, die bislang schon in § 21c Abs. 5 EnWG „anklang“. Wie das intelligente Messsystem soll auch die moderne Messeinrichtung über technische Möglichkeiten zur Verbrauchsvisualisierung verfügen, ohne allerdings selbstständig jenseits der Liegenschaft kommunizieren zu können. Diese Kommunikation soll allein dem intelligenten Messsystem vorbehalten bleiben.

4. Rollout-Zeitplan

Für den Rollout der intelligenten Messsysteme im Strombereich ist ein abgestufter Zeitplan vorgesehen. Dabei soll es bei den schon in § 21c EnWG geregelten Grenzwerten von mehr als 6.000 kWh Jahresstromverbrauch bzw. von mehr als 7 kW installierter Leistung bei EEG- und KWKG-Anlagen bleiben. Messstellen unterhalb dieser Grenzwerte sollen bis spätestens 2032 mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden.

Für die Stufen des Rollout-Zeitplans werden im MsbG-E Verbrauchsfall- bzw. Leistungsgruppen gebildet. Der Zeitplan für den Strombezug soll bereits 2017 mit der Verbrauchsfallgruppe eines Jahresstromverbrauchs von mehr als 10.000 kWh beginnen. Für die Verbrauchsfallgruppe eines Jahresstromverbrauchs von bis einschließlich 100.000 kWh ist ein Rollout-Zeitraum von acht Jahren vorgesehen, während der Rollout für die Verbrauchsfallgruppe eines Jahresstromverbrauchs von mehr als 100.000 kWh innerhalb von 16 Jahren abgeschlossen sein soll.

Für die Verbrauchsfallgruppe eines Jahresstromverbrauchs von mehr als 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh sind der Start des Rollouts im Jahr 2020 und ein Zeitraum von acht Jahren vorgesehen.

Das MsbG-E enthält einen entsprechend abgestuften Rollout-Zeitplan für EEG- und KWKG-Anlagen.

Die Rollout-Vorgaben sollen erfüllt sein, wenn in den einzelnen Fallgruppen jeweils eine Quote von 95 Prozent erreicht wird, wobei als Zwischenziel eine Mindestquote von zehn Prozent nach drei Jahren vorgesehen ist.

¹ Baustein für die Energiewende: 7 Eckpunkte für das „Verordnungspaket Intelligente Netze“ vom 9. Februar 2015.



5. Preisobergrenzen

Nach dem MsbG-E hält die Bundesregierung grundsätzlich am wettbewerblichen Messwesen fest. Allerdings sollen für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen Preisobergrenzen gelten. Die Preisobergrenzen sollen fallbezogen zwischen EUR 20,00 und EUR 200,00 jährlich liegen. Zur Begründung der einzelnen Preisobergrenzen stützt sich das BMWi auf eine von ihr in Auftrag gegebene Kosten-Nutzen-Analyse. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse setzt sich die vorgesehene jeweilige Preisobergrenze aus den vom BMWi angenommenen durchschnittlichen Kosten von EUR 20,00 für einen einfachen digitalen Haushaltszähler („Sowieso-Kosten“) und den vom BMWi für die jeweilige Fallgruppe angenommenen Kostenersparnissen durch den Einsatz intelligenter Messsysteme zusammen.

6. Fazit

Der Kabinettsentwurf überrascht nicht nur durch seine Form (Gesetz statt Verordnung), sondern auch durch seinen Inhalt. In dem Eckpunktepapier von Anfang des Jahres war z. B. noch kein Unbundling des Messstellenbetriebs im Gesetzgebungsverfahren „angedroht“. Es ist zu erwarten, dass sowohl diese Vorgaben als auch weitere vorgesehene Regelungen für eine rege Diskussion sorgen werden. Insoweit bleibt abzuwarten, wie die weiteren Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren verlaufen werden.



Toralf Baumann,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

Referentenentwurf zur Reform des Konzessionsrechts

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („**BMWi**“) hat im September einen Referentenentwurf zur Reform der §§ 46 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes („**EnWG**“) vorgelegt und erfüllt damit eine Verabredung des Koalitionsvertrages. Ziel ist die Erhöhung der Rechtssicherheit für Kommunen und Unternehmen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, bleibt fraglich. Zudem ist mit der Fortsetzung der intensiven Diskussion um die Grundausrichtung des Rechtsrahmens für Konzessionierungsverfahren und Netzübernahmen zu rechnen.

1. Wettbewerbsprinzip

Das BMWi hält am „Wettbewerb um das Netz“ durch ein vergabeähnliches Verfahren fest. Hieran sollen sich – unverändert – auch kommunale Netzbetreiber beteiligen müssen. Sie sollen nicht durch eine „Inhouse-Vergabe“ privilegiert sein. Allerdings dürfe die Gründung eines neuen Stadtwerks im Vorfeld der Konzessionierung auch nicht per se als Vorfestlegung der Kommune auf dieses ausgelegt werden. Zur Sicherstellung des Wettbewerbs sollen in einem neuen § 47 EnWG auch explizit, aber nicht abschließend, die Netzdaten geregelt werden, die der bisher Nutzungsberechtigte der Kommune zur Verfügung zu stellen hat.

2. Konkretisierung der Auswahlkriterien

Es soll zudem bei einer netzbezogenen Ausrichtung der Auswahlkriterien an den Zwecken des § 1 Abs. 1 EnWG bleiben. Durch eine „Insbesondere – Aufzählung“ will das BMWi in diesem Punkt mehr Rechtssicherheit schaffen und stellt klar, dass die Kommunen einen Ermessensspielraum haben sollen. Dieser ist aber durch die örtlichen Netzbetriebsverhältnisse bestimmt. Daneben sollen auch durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes („**GG**“) geschützte kommunale Interessen berücksichtigt werden dürfen, allerdings nur unter Wahrung der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz. Feste Vorgaben zur Gewichtung der unterschiedlichen Auswahlkriterien sind nicht vorgesehen.

3. Rügeobliegenheit der Bewerber

In einem neuen § 46a EnWG sieht das BMWi in Anlehnung an vergaberechtliche Vorschriften eine Rügepflicht der unterlegenen Bewerber vor. Diese korrespondiert mit einer Informationspflicht der Kommunen, wonach sie die Gründe für die vorgesehene Ablehnung eines Angebots unter ausführlicher Darlegung der Bewertung der einzelnen Kriterien im Vergleich zum ausgewählten Unternehmen schriftlich den unterlegenen Bewerbern mitzuteilen haben. Nach Zugang dieser Informationen müssen die unterlegenen Bewerber dann innerhalb von 20 Kalendertagen eine Rechtsverletzung schriftlich rügen.

4. Netzkaufpreis und Fortzahlung der Konzessionsabgabe

In dem Referentenentwurf ist zudem eine Konkretisierung der „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ vorgesehen: In der Regel sollen die mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem objektiven Ertragswertverfahren maßgeblich sein, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf eine anderweitig basierte Vergütung einigen. Mit dem Vorrang der Vertragsautonomie soll dem Spannungsfeld zur Eigentumsgarantie in Art. 14 GG Rechnung getragen werden. Im Einzelfall soll es zudem begründete Ausnahmen von einer Bewertung nach dem objektivierten Ertragswertverfahren geben, insbesondere dann, wenn die anstehende Netzübertragung ansonsten einer „Zwangsverschenkung“ nahe käme.

Schließlich ist eine Neuregelung des § 48 Abs. 4 EnWG vorgesehen, nach der die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf den neuen Vertragspartner fortbestehen soll.

5. Fazit

Das BMWi bezieht mit dem Referentenentwurf zu einem wesentlichen Aspekt der Rekommunalisierung Stellung. Es versucht zudem, den Rechtsrahmen zu konkretisieren, wobei für viele Punkte bewusst keine abschließenden Regelungen vorgesehen werden, um den Kommunen einen Ermessensspielraum einzuräumen. Dies geht zu Lasten der Rechtssicherheit. Also genug Stoff für die weitere Diskussion.



Toralf Baumann,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

ENERGIERECHT

BGH entscheidet erneut zur kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle von Wasserpreisen – Wasserpreise Calw II

Mit Beschluss vom 14. Juli 2015 hat sich der BGH erneut mit der kartellrechtlichen Beurteilung der Wasserpreise im baden-württembergischen Calw befasst.² Beanstandet ein Beschwerdegericht die Höhe der behördlich festgestellten Missbrauchsgrenze, komme regelmäßig nur eine Teilaufhebung der Missbrauchsverfügung in Betracht. Zudem präzisierte der BGH die Voraussetzungen zur Anwendung kostenkalkulatorischer Grundsätze nach StromNEV und GasNEV in der kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht.

1. Zum Hintergrund: Die Entscheidung Wasserpreise Calw

2011 verpflichtete die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg den örtlichen Wasserversorger in Calw für 2008 und 2009 einen niedrigeren Wasserpreis anzulegen. Bereits abgerechnete Überzahlungen seien zu erstatten, da der ursprüngliche Preis missbräuchlich überhöht gewesen sei. Dies stützte die Behörde auf Wertungen der Netzentgeltverordnungen Strom und Gas, die sie als „sachgerechte Kalkulationsgrundsätze“ zu Grunde legte. Hiergegen erhob der Versorger Beschwerde zum OLG Stuttgart, das daraufhin die Verfügung aufhob. Dies begründete das OLG damit, dass die Behörde den Preismissbrauch nicht in zulässiger Weise mittels einer Vergleichsmarktbetrachtung ermittelt habe.

Dem widersprach der BGH im hierauf folgenden (ersten) Rechtsbeschwerdeverfahren.³ Ein Rückgriff auf kostenorientierte Methoden zur Feststellung eines Preismissbrauchs sei nicht ausgeschlossen. Er hob seinerseits die Beschwerdeentscheidung des OLG Stuttgart auf, das sich daraufhin ein zweites Mal mit der Sache zu beschäftigen hatte.

2. Wasserpreise Calw II

Auch in diesem Rahmen gelangte das OLG Stuttgart zu dem Ergebnis, dass die landeskartellbehördliche Verfügung aufzuheben sei, da die Behörde die Höhe der Missbrauchsgrenze falsch ermittelt habe. Das OLG hob die Missbrauchsverfügung daraufhin vollständig auf.⁴ Hiergegen wandte sich die Behörde mit einer erneuten Rechtsbeschwerde zum BGH, die erneut Erfolg hatte.

a) Zur gebotenen Teilaufhebung

Zunächst führt der BGH aus, dass die Beanstandung der Preismissbrauchsgrenze keine Unteilbarkeit der kartellbehördlichen Verfügung zur Folge habe.⁵ Daher sei diese lediglich teilweise in Bezug auf die Preisobergrenze aufzuheben und die Sache auch nur in diesem Umfang an die Behörde zurückzuverweisen gewesen. Etwas anderes gelte im Anfechtungsfall nur, wenn ansonsten die Verfügung durch die Teilaufhebung in ihrem Wesen verändert

würde oder wenn die rechtlich unbedenklichen Teile in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Teil stehen.

b) Zur kostenorientierten Preismissbrauchskontrolle

Der BGH setzte sich ferner vertieft mit Modalitäten und Einzelfragen der kostenorientierten Preismissbrauchskontrolle auseinander. So führte er aus, dass bei der Preismissbrauchskontrolle anhand von Preisbildungsfaktoren auf einschlägige und unter Umständen weiterentwickelnde ökonomische Theorien zurückzugreifen sei. Dies schließe – entgegen der Ansicht des OLG Stuttgart – ein nur teilweises methodisches Heranziehen der kostenkalkulatorischen Grundlagen von StromNEV oder GasNEV gerade nicht aus.⁶

Zudem bleibe es zwar bei dem Grundsatz, dass die Behörde eine materielle Beweislast treffe; allerdings dürfe sie bei mangelnder Mitwirkung des zu überprüfenden Unternehmens bestimmte Tatsachen als bewiesen ansehen.⁷ Weiterhin präzisierte der BGH die Anforderungen an die Bemessung eines Erheblichkeitszuschlags auf die ermittelte Preisgrenze.⁸ Dabei komme es nicht auf eine tatsächliche Spürbarkeit, sondern auf die rechtliche Erheblichkeit der Preisüberschreitung an, so dass im Einzelfall auch eine Überschreitung von nur drei Prozent ein kartellbehördliches Einschreiten rechtfertigen könne.

3. Fazit

Nach der Zurückverweisung hat sich das OLG Stuttgart nun ein drittes Mal mit der Sache zu befassen. Dabei hat es die teils sehr dezidierten Auffassungen des Kartellsenats zu berücksichtigen. Für die zukünftige behördliche Praxis der Kartellbehörden ergibt sich eine neue Instrumentenvielfalt, die insbesondere auch Mischformen unter nur teilweiser Heranziehung der in den Netzentgeltverordnungen geregelten Methodik zulässt.



Guido Brucker,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

OLG München entscheidet zweimal über AGB in Lieferverträgen mit Sonderkunden

Die Frage der Rechtmäßigkeit von AGB in Lieferverträgen mit Sonderkunden ist ein Dauerthema. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Vereinbarkeit mit den §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) stellt, sind hoch. Einen

² Az. KVR 77/13 – Wasserpreise Calw II.

³ Beschluss vom 15. Mai 2012, Az. KVR 51/11 – Wasserpreise Calw.

⁴ Beschluss vom 5. September 2013, Az. 201 Kart 2/12.

⁵ Beschluss vom 14. Juli 2015, KVR 77/13, Rn. 10 ff.

⁶ Beschluss vom 14. Juli 2015, KVR 77/13, Rn. 22 ff.

⁷ Beschluss vom 14. Juli 2015, KVR 77/13, Rn. 30 ff.

⁸ Beschluss vom 14. Juli 2015, KVR 77/13, Rn. 63 f.



Anhaltspunkt, ob AGB (un-)vertretbar sind, boten aufgrund ihrer „Leitbildfunktion“ bislang die Strom- und die Gasgrundversorgungsverordnung („**Strom- und GasGVV**“). Für Preisänderungsklauseln gilt dies bereits seit dem Urteil des BGH vom 31. Juli 2013⁹ nicht mehr. Da der EuGH anderer Auffassung war,¹⁰ musste der BGH seine langjährige Rechtsprechung aufgeben, nach der mit § 4 Abs. 2 AVBEitV/AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV identische Preisänderungsklauseln mit § 307 Abs. 1 BGB vereinbar seien. Das OLG München hatte nun in zwei Fällen Gelegenheit, die neue höchstrichterliche Rechtsprechung zu konkretisieren.

1. § 19 Abs. 2 und 3 StromGVV kommt keine Leitbildfunktion zu

In dem ersten Fall hatte der 6. Zivilsenat des OLG München darüber zu entscheiden, ob eine Klausel in Sonderkunden-AGB deshalb gegen § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt, weil sie der StromGVV widerspricht.¹¹

a) Sachverhalt

Die Parteien stritten im Rahmen eines wettbewerblichen Unterlassungsverfahrens um die Wirksamkeit folgender Klausel in den Sonderkunden-AGB der Beklagten:

„Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen [...]“

Die Klägerin monierte, dass die Klausel entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 StromGVV keinen Zahlungsrückstand des Kunden von mindestens EUR 100,00 voraussetze und nicht vorsehe, dass dem Kunden eine Versorgungsunterbrechung noch einmal drei Tage zuvor anzukündigen ist.

b) Entscheidung des 6. Zivilsenats

Das OLG München teilte – wie bereits erstinstanzlich das LG Traunstein – diese Auffassung nicht. Es lehnte eine Leitbildfunktion der StromGVV bereits aus dogmatischen Gründen ab. Die Anforderungen an Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung seien in § 41 des Energiewirtschaftsgesetzes („**EnWG**“) geregelt, der bezüglich der Zulässigkeit einer Versorgungsunterbrechung indes keine Vorgaben enthalte. Von der Verordnungsermächtigung in § 41 Abs. 5 EnWG und damit der Möglichkeit konkretisierender Regelungen, habe der Ordnungsgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Daneben zog das OLG München hilfsweise die Begründung der sogenannten Transparenzverordnung¹² heran.

Mit der Transparenzverordnung erweiterte der Ordnungsgeber die Anforderungen in der Strom- und in der GasGVV an die Ausweisung der einzelnen Bestandteile des Grundversorgungspreises und an die Begründung von Preisänderungen. Das OLG München stützte sich dabei insbesondere auf die Aussage in der Verordnungsbegründung, dass die

„Vertragsbedingungen außerhalb der Grundversorgung [...] im Rahmen des geltenden allgemeinen Rechts privatautonom gestaltbar [sind] und [...] nur in eingeschränktem Maße energiewirtschaftlichem Sonderrecht [unterliegen].“¹³

Dies, so das OLG München, bestätige seine auf den dogmatischen Erwägungen beruhende Auffassung, dass die StromGVV für Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung keine Leitbildwirkung entfalte.

Als Leitbild sah das OLG München die §§ 320 ff. BGB. Mit einer Versorgungsunterbrechung übe das Versorgungsunternehmen sein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB aus.¹⁴ Dies zugrunde gelegt, bedürfe es keines Mindestzahlungsrückstands und auch keiner erneuten Ankündigung der Versorgungsunterbrechung. Schließlich sei die Beklagte nach derselben Klausel in den Sonderkunden-AGB verpflichtet, bei einer Versorgungsunterbrechung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Da eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen zuvor angekündigt werden müsse, könne der Kunde – anders als von der Klägerin eingewendet – von einer Versorgungsunterbrechung auch nicht überrascht werden.

2. Preisanpassungsklausel muss auf § 315 Abs. 3 BGB hinweisen

In dem zweiten Fall ging es für den 29. Zivilsenat des OLG München um die Frage, ob das Versorgungsunternehmen seine Sonderkunden in der Preisanpassungsklausel ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass die Preisanpassung nach § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfbar ist.¹⁵

a) Sachverhalt

Auch hier stritten die Parteien im Rahmen eines wettbewerblichen Unterlassungsverfahrens um die Wirksamkeit einer für Sonderkunden geltenden Klausel. Die Klägerin sah die Kunden der Beklagten dadurch unangemessen benachteiligt, dass in der Preisanpassungsklausel zwar darauf hingewiesen wurde, dass Preisänderungen auf der Grundlage billigen Ermessens nach § 315 BGB erfolgen. Ein Hinweis auf die gerichtliche Überprüfbarkeit der Ausübung des billigen Ermessens gemäß § 315 Abs. 3 BGB fehlte jedoch.

⁹ Az. VIII ZR 162/09.

¹⁰ Urteil vom 21. März 2013, Az. C-92/11.

¹¹ Urteil vom 2. April 2015, Az. 6 U 3750/14.

¹² Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung vom 22. Oktober 2014, BGBl. I S. 1631.

¹³ BR-Drs. 402/14, S. 9 f.

¹⁴ So auch BGH, Urteil vom 14. April 2015, Az. EnZR 13/14, Rn. 14 und 22 f.

¹⁵ Urteil vom 16. Juli 2015, Az. 29 U 1179/15.



ENERGIERECHT

b) Entscheidung des 29. Zivilsenats

Diesmal folgte das OLG München der Klägerin. Der BGH habe in seinem – bereits oben angesprochenen – Urteil vom 31. Juli 2013 entschieden, dass trotz eines Hinweises auf die Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB bei Preisänderungen die Rechtslage irreführend dargestellt werde, wenn nicht zugleich ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB erfolge. Das OLG München sah zwar den ausdrücklichen Hinweis auf § 315 BGB in der Preisanpassungsklausel der Beklagten. Daraus sei für den „typischerweise juristisch nicht vorgebildeten Kunden“ allerdings nicht ersichtlich, dass § 315 Abs. 3 BGB die gerichtliche Überprüfung der Ausübung des billigen Ermessens vorsehe. Hinzu komme, dass auf das den Kunden bei einer Preisanpassung zustehende außerordentliche Kündigungsrecht ausdrücklich hingewiesen werde. Die Kunden könnten deshalb umso mehr den Eindruck gewinnen, außer der Kündigung keine andere Möglichkeit zu haben, auf die Preisanpassung zu reagieren.

3. Fazit

Die Entscheidung des 6. Zivilsenats ist zu begrüßen. Sie berücksichtigt, dass die Strom- und die GasGVV nicht unbedenken für alle Arten von Lieferverträgen gelten, sondern einen Ausgleich der Interessen von Versorgungsunternehmen und Grundversorgungskunden enthalten. Insbesondere bei Lieferverträgen mit größeren Gewerbekunden sind schon wieder andere Interessen zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Dies bedeutet nicht, dass die Strom- und die GasGVV bei der Gestaltung von Lieferverträgen mit Sonderkunden überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen sind. Es bedarf allerdings einer Einzelfallprüfung. Ohne dies zu erwähnen, führt das OLG München damit die neue Rechtsprechung des BGH fort und konkretisiert diese zumindest ein wenig.

Mit seiner Entscheidung setzt sich der 29. Zivilsenat – wie er selbst ausführt – zu anderslautenden Entscheidungen des OLG Karlsruhe¹⁶ und des OLG Naumburg¹⁷ in Widerspruch. Dies ist angesichts der Rechtsprechung des BGH nachvollziehbar. In der Sache kann dem dagegen nicht gefolgt werden. Auch ein juristisch nicht vorgebildeter Verbraucher weiß zumindest grundsätzlich, dass er – unabhängig von der konkreten Sache – Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Insbesondere da es sich nicht um eine „abseitige“ Rechts- und Vertragsmaterie handelt, ist es dem Verbraucher zuzumuten, sich gegebenenfalls rudimentär näher über seine Möglichkeiten zu informieren. Daher bleibt es fraglich, warum es bei Energielieferverträgen eines konkreten Hinweises im Sinne einer Rechtsbehelfsbelehrung bedürfen soll, die dem Zivilrecht im Übrigen grundsätzlich fremd ist.



Dr. Reinald Günther,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Berlin

¹⁶ Urteil vom 8. August 2014, Az. 4 U 109/14, EnWZ 2014,575 f.

¹⁷ Urteil vom 30. April 2015, Az. 2 U 16/15 Hs.

¹⁸ Az.: BK7-12-262-K.

¹⁹ Bundesnetzagentur, Beschluss vom 13. März 2013, Az.: BK7-12-262; unter Vorbehalt einer Kostenentscheidung.

Bundesnetzagentur: Verteidigungskosten im besonderen Missbrauchsverfahren sind nicht erstattungsfähig

Mit Beschluss vom 8. Juli 2015 hat sich die Bundesnetzagentur zur Möglichkeit der Festsetzung und Erstattung von Verteidigungskosten eines Netzbetreibers im besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“) geäußert.¹⁸ Eine solche scheidet mangels Rechtsgrundlage derzeit (noch) aus. Auch komme eine Erstattung durch die Bundesnetzagentur selbst nicht in Betracht.

Dem voraus ging ein Beschluss im besonderen Missbrauchsverfahren, mit dem die Bundesnetzagentur dem beteiligten Netzbetreiber die Erhebung eines vermeintlich überhöhten Baukostenzuschusses untersagte.¹⁹ Nachdem der Netzbetreiber im folgenden Beschwerdeverfahren obsiegt hatte und auch die Nichtzulassungsbeschwerde der Bundesnetzagentur ohne Erfolg geblieben war, beantragte er die Festsetzung und Erstattung seiner Verteidigungskosten für das behördliche Verfahren. Mit seinem Hauptantrag begehrte er die Kostenerstattung durch die damalige Antragstellerin, hilfsweise eine Kostenerstattung durch die Bundesnetzagentur selbst.

1. Keine Rechtsgrundlage für Erstattung im Rahmen des § 31 EnWG

Die Bundesnetzagentur entschied, dass es für einen solchen Erstattungsanspruch derzeit an einer Rechtsgrundlage fehle. So gelte § 90 EnWG ausdrücklich nur für Kosten, die der Partei eines Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens entstehen, nicht aber für Kosten des behördlichen Verfahrens.

Im Ergebnis ebenfalls nicht einschlägig – wenn auch auf behördliche Verfahren zugeschnittenen – sei § 91 EnWG. Dieser enthält zwar in Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2a einen direkten Bezug zum Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen in einem besonderen Missbrauchsverfahren. Allerdings sind ausdrücklich nur die Kosten von Amtshandlungen der Behörde erfasst. Eine Anwendung auf Verteidigungskosten eines Beteiligten komme daher nicht in Betracht.

Ebenso wenig sei eine direkte Anwendung von § 91 Abs. 9 EnWG möglich. Die dort geregelte Verordnungsermächtigung erlaube zwar gerade eine nähere Ausgestaltung der Kostenerstattung analog zu derjenigen in gerichtlichen Verfahren nach § 90 EnWG. Bislang sei hiervon jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden. Eine eigene Rechtsgrundlage stelle § 91 Abs. 9 EnWG gerade nicht dar.

Schließlich seien auch die Voraussetzungen einer analogen Anwendung von § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden („KartKostV“) – anders als vom Netzbetreiber ins Feld geführt – nicht gegeben. § 8 Abs. 1 KartKostV regelt zwar eine Erstattungsmöglichkeit für entsprechende Kosten eines Beteiligten im kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren. Ob dieses



Verfahren mit dem besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG überhaupt hinreichend vergleichbar ist, ließ die Bundesnetzagentur jedoch offen. Denn jedenfalls sei eine bestehende Regelungslücke in Ansehung der energiewirtschaftsrechtlichen Verordnungsermächtigung nicht planwidrig, so dass eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme.

2. Angetragene Erstattung durch die Bundesnetzagentur bereits unzulässig

Den Hilfsantrag, mit dem der Netzbetreiber die Erstattung durch die Bundesnetzagentur selbst begehrte, sah die Bundesnetzagentur bereits als unzulässig an. Die eventuelle Einbeziehung der Bundesnetzagentur stelle eine Antragshäufung dar, die analog den Grundsätzen der subjektiven Streitgenossenschaft nach § 64 VwGO i. V. m. §§ 59 ZPO zu beurteilen sei. Da stets Klarheit über die Parteistellung von Beteiligten herrschen müsse, sei eine bedingte subjektive Klagehäufung im Verwaltungsprozess nicht möglich; dies müsse auch im Verwaltungsverfahren gelten.

3. Fazit

Die Entscheidung kann vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtslage nur schwerlich anders ergehen, offenbart jedoch Handlungsbedarf auf Seiten des Ordnungsgebers. Gerade für Verwaltungsverfahren, die – wie das besondere Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG – einen stark kontradiktorischen Charakter aufweisen, liegt eine dem Prozessrecht entsprechende Regelung zur Tragung auch der außerbehördlichen Kosten nahe. Insofern ist der Ordnungsgeber gefordert, die Lücke zu schließen.



Sebastian Berg,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Berlin

II. Erneuerbare Energien

Clearingstelle EEG: Empfehlung zu § 61 EEG 2014 für EEG-Anlagen

Bereits im Juni 2015 veröffentlichte die Clearingstelle EEG eine Empfehlung,²⁰ die im Wesentlichen zwei Themenkomplexe zum Gegenstand hat: die Tatbestände des § 61 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 („EEG 2014“) und die Messung nach § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014.

²⁰ Empfehlung vom 2. Juni 2015, Az. 2014/31.

²¹ Siehe hierzu auch Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. April 2009, Az. 2008/49.

²² Die „PV-Konzepte mit Speichersystemen“ betreffenden Fragen behandelt die Clearingstelle EEG am Ende ihrer Empfehlung unter Rn. 140 ff.

²³ Empfehlung vom 2. Juni 2015, Az. 2014/31, Rn. 60 ff.

1. Zu den Tatbeständen des § 61 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EEG 2014

a) § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014

Zu § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 stellt die Clearingstelle EEG fest, dass die Voraussetzung der Selbstversorgung jeglichen ergänzenden Strombezug ausschließe. Dabei komme es nicht darauf an, ob es sich seinerseits ausschließlich um Strom aus erneuerbaren Energien handele oder welche (Netz-)Infrastruktur – beispielsweise Netz für die allgemeine Versorgung oder Direktleitung – hierfür in Anspruch genommen werde. Eine Ausnahme sei jedoch bei „geringfügigen“ und „technisch unvermeidbaren“ Stromflüssen aus dem Netz geboten. Zulässig ist nach der Clearingstelle EEG dagegen die Nutzung eines Stromspeichers, wenn Anlagenbetreiber und Betreiber des Stromspeichers identisch sind, in den Stromspeicher kein Strom Dritter eingespeichert wird und für den eingespeicherten Strom kein Netz in Anspruch genommen wird.

Der Anlagenbetreiber müsse die Selbstversorgung über das gesamte Kalenderjahr sicherstellen. Anderenfalls sei für die gesamte Eigenstrommenge des Kalenderjahrs die volle EEG-Umlage zu zahlen.

b) § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014

Bei ihrer Betrachtung der Ausnahme für Kleinanlagen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 legt die Clearingstelle EEG wegen der Leistungsgrenze von 10 kW ihren Fokus auf PV-Anlagen.

Ausgangspunkt ist für sie die Bestimmung der „Stromerzeugungsanlage“ und der „installierten Leistung“. Entsprechend ihrer Zuständigkeit definiert die Clearingstelle EEG jedoch nicht den Begriff der Stromerzeugungsanlage, sondern „unterstellt“ für ihre weiteren Ausführungen den für PV-Anlagen gemäß § 5 Nr. 1 EEG 2014 geltenden Anlagenbegriff, so dass jedes einzelne Modul eine Stromerzeugungsanlage darstellt. Für die installierte Leistung stellt die Clearingstelle EEG auf die elektrische (Nenn-) Wirkleistung der Module in Gleichspannung ab.

Sodann beschäftigt sich die Clearingstelle EEG mit den Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, auf die § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 ausdrücklich verweist.²¹ Zum einen komme bei einem Überschreiten der Leistungsgrenze von 10 kW keine anteilige Berücksichtigung der betreffenden (zusammengefassten) PV-Anlage in Betracht. Eine Privilegierung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 sei dann insgesamt nicht möglich. Zum anderen unterfielen Stromspeicher nicht § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, sodass keine Zusammenfassung von PV-Anlagen und Stromspeichern erfolge.²² Für die ausführlich dargestellten einzelnen Zubaukonstellationen, insbesondere bei einem Zubau über den 1. August 2014, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Empfehlung zu verweisen.²³

2. Zu den Messvorgaben in § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014

§ 61 Abs. 6 EEG 2014 bestimmt, dass der Letztverbraucher Strommengen, die der EEG-Umlage unterliegen, durch geeichte Messeinrichtungen erfassen muss. § 61 Abs. 7 EEG 2014 sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass Erzeugung und Verbrauch von

ENERGIERECHT

Eigenstrommengen viertelstündlich übereinstimmen müssen (sogenannte Zeitgleichheit). Dies erfordert eine Messung der Ist-Einspeisung, wenn die Zeitgleichheit nicht bereits aus technischen Gründen sichergestellt ist.

Wenn diese Frage auch erst am Ende der Empfehlung behandelt wird, ist doch entscheidend, dass die Clearingstelle EEG die Einbindung von Stromspeichern mit dem Erfordernis der Zeitgleichheit als grundsätzlich vereinbar ansieht.²⁴

Ansonsten beschäftigt sich die Clearingstelle EEG im Rahmen der Messvorgaben mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei PV-Anlagen im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 eine Messung der Ist-Einspeisung erforderlich ist. Dies sei der Fall, sobald die PV-Anlage mehr als 10 MWh Strom erzeugen kann und auch der Eigenverbrauch 10 MWh übersteigen kann. Hierzu entwickelt die Clearingstelle EEG sodann ein „gestuftes Darlegungskonzept“.²⁵

Abschließend klärt die Clearingstelle EEG ausführlich und unter Berücksichtigung zahlreicher Einzelfälle, wann aufgrund bestimmter Messanordnungen die Zeitgleichheit bereits technisch sichergestellt sein soll, so dass es keiner Messung der Ist-Einspeisung bedarf. Diesbezüglich soll im Einzelnen wieder auf die Ausführungen der Clearingstelle EEG nebst Blockschaltbildern Bezug genommen werden.²⁶

3. Fazit

Die Ausführungen der Clearingstelle EEG geben eine wichtige Hilfestellung bei der Auslegung einiger Tatbestandsmerkmale der Eigenversorgung und ergänzen insoweit den von der Bundesnetzagentur nunmehr veröffentlichten „Leitfaden zur Eigenversorgung“.²⁷



Dr. Reinald Günther,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Berlin

Bundesnetzagentur konsultiert „Leitfaden zur Eigenversorgung“

Trotz der deutlichen Einengung ihrer Voraussetzungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 („EEG 2014“) ist die Eigenversorgung für viele Stromverbraucher ein wichtiges Instrument.

Dabei spielt sowohl bei Haushalts- und kleinen Gewerbekunden als auch bei Industriekunden die Verringerung der EEG-Umlage eine bedeutende Rolle bei ihrer Entscheidung für eine Eigenversorgung. Zudem besteht insbesondere bei Industriekunden daneben auch die Möglichkeit, ihre Versorgungssicherheit zu optimieren. In § 61 EEG 2014 hat der Gesetzgeber die Eigenversorgung, insbesondere im Vergleich zu § 37 Abs. 3 EEG 2012, detailliert geregelt. Trotzdem oder gerade deshalb enthält die Vorschrift einige Unklarheiten. Neben der Clearingstelle EEG²⁸ hat sich nun auch die Bundesnetzagentur dieser Unklarheiten angenommen.²⁹ Der „Leitfaden zur Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur („Leitfaden“), dessen Konsultation nun begonnen hat und noch bis 20. November 2015 dauern wird, stellt auf über 100 Seiten die gesamte Regelungsmaterie der §§ 5 Nr. 12 und 61 EEG 2014 beinahe lehrbuchartig dar. Von besonderem Interesse sind dabei die Ausführungen zu den Ausnahmetatbeständen in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 für Bestandsanlagen. Nachfolgend sollen die wesentlichen Ergebnisse des Leitfadens kurz vorgestellt werden.

1. Begriff der „Stromerzeugungsanlage“

Die „Stromerzeugungsanlage“ spielt sowohl in § 5 Nr. 12 als auch in § 61 EEG 2014 eine wichtige Rolle. Wie eine „Stromerzeugungsanlage“ zu definieren ist, insbesondere wenn es sich um keine EEG- oder KWK-Anlage handelt, war bislang jedoch unklar. Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass grundsätzlich jeder Generator eine Stromerzeugungsanlage ist. Verklammerungen oder Zusammenfassungen, wie sie das EEG 2014 außerhalb der Eigenversorgung regelt, soll es nicht geben.³⁰ Diese kleinteilige Betrachtungsweise schränkt die Bundesnetzagentur allerdings wieder ein, wenn es um eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von (alten) Bestandsanlagen geht. Dann soll es dem Betreiber freistehen, eine oder mehrere Bestandsanlagen durch eine (nach unten oder oben) abweichende Anzahl neuer Erzeugungsanlagen zu ersetzen.³¹

2. „Unmittelbarer“ räumlicher Zusammenhang

Die Bundesnetzagentur sieht die in § 5 Nr. 12 EEG 2014 geforderte Unmittelbarkeit des räumlichen Zusammenhangs als Verschärfung gegenüber des („nur“) räumlichen Zusammenhangs in § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 an. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang soll bereits durch Gebäude etc. unterbrochen werden können.³²

3. Begriff der „Bestandsanlage“

Nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 sind Bestandsanlagen (unter anderen) Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher bereits vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat.

²⁴ Wiederum in dem Abschnitt „PV-Konzepte mit Speichersystemen“, Rn. 141 ff.

²⁵ Empfehlung vom 2. Juni 2015, Az. 2014/31, Rn. 100.

²⁶ Empfehlung vom 2. Juni 2015, Az. 2014/31, Rn. 109 ff. und Anhang.

²⁷ Siehe hierzu den nachfolgenden Beitrag.

²⁸ Siehe hierzu den vorstehenden Beitrag.

²⁹ Leitfaden zur Eigenversorgung, Konsultationsfassung vom 16. Oktober 2015, abrufbar unter http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html.

³⁰ Leitfaden, S. 18.

³¹ Leitfaden, S. 68 f.

³² Leitfaden S. 28 f.



Die Bundesnetzagentur zieht hier als Grundlage das Eigenversorgungskonzept des Eigenerzeugers heran. Nur hierauf beziehe sich der durch § 61 Abs. 3 EEG 2014 gewährte Vertrauensschutz.

Dies hat Konsequenzen: Zunächst reicht es für eine Bestandsanlage nicht aus, wenn nur die Erzeugungsanlage selbst vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurde. Entscheidend ist, wann die Eigenversorgung „komplett“ bestand. Infolge der Bindung des Eigenversorgungskonzepts an den Eigenerzeuger, kommen ein Wechsel des Eigenerzeugers und ein Übergang des Vertrauensschutzes nach dem 1. August 2014 nicht in Betracht. Bei juristischen Personen legt die Bundesnetzagentur diesbezüglich ein formalistisches Verständnis an den Tag und sieht nur asset deals als schädlich an.³³ Auf der anderen Seite müssen Bestandsanlagen nicht durchgängig zur Eigenerzeugung genutzt worden sein. Wurde das Eigenversorgungskonzept vor dem 1. August 2014 schon einmal „tatsächlich gelebt“, kann es jederzeit fortgeführt werden.³⁴ Deshalb bleibt eine Bestandsanlage auch dann eine Bestandsanlage, wenn sich die Eigenstrommengen nach dem 1. August 2014, zum Beispiel durch die Zuordnung weiterer Verbrauchseinrichtungen, erhöhen. Die Bundesnetzagentur sieht dies als keine (wesentliche) Änderung des bisherigen Eigenversorgungskonzepts an.³⁵

Die nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 gegebene Möglichkeit, eine Bestandsanlage zu erneuern, zu erweitern oder zu ersetzen, ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur eng auszulegen. Mehrfache Modernisierungen hält sie für unzulässig und dementsprechend auch, die installierte Leistung der Erzeugungsanlage schrittweise um 30 Prozent zu erhöhen. Eine Modernisierungsmaßnahme sei von einer Erhöhung der installierten Leistung unabhängig. Erfolgt eine Ersetzung der Bestandsanlage muss die ersetzte Erzeugungsanlage nicht stillgelegt werden, gilt dann allerdings nicht mehr als Bestandsanlage.³⁶

Im Hinblick auf den besonderen Privilegierungstatbestand für alte Bestandsanlagen, nach dem eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung ohne weitere Einschränkungen möglich ist, wenn die Bestandsanlage auf dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers errichtet wurde, meint die Bundesnetzagentur, dass sich auch das Betriebsgelände zwingend im Eigentum des Letztverbrauchers befinden müsse.

4. Einbindung von Stromspeichern

Die Voraussetzung der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 bei Einbindung eines Stromspeichers hält die Bundesnetzagentur für erfüllt, wenn jeweils die erstmalige Erzeugung zeitgleich mit der Einspeicherung sowie die Ausspeicherung zeitgleich mit dem Verbrauch erfolgt.³⁷

5. Fazit

Mit der Veröffentlichung am 16. Oktober 2015 begann der Konsultationsprozess, an dessen Ende noch einmal – auch eingehendere – Änderungen des Leitfadens stehen können. Das Tätigwerden der Bundesnetzagentur ist zwar grundsätzlich zu

begrüßen. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass dem Leitfaden der Bundesnetzagentur, obwohl rechtlich unverbindlich, tatsächlich – sowohl positiv als auch negativ – eine nicht zu unterschätzende faktische Verbindlichkeit zukommen wird.



Dr. Reinald Günther,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Berlin

Die Ausschreibung für die Förderung erneuerbarer Energien

Um die Kosten der Energiewende allmählich zu senken und die erneuerbaren Energien in den Markt zu integrieren, sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 („EEG 2014“) vor, dass die finanzielle Förderung von Strom aus EEG-Anlagen und ihre Höhe bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden soll. Dies bedeutet, dass in Abkehr von dem bisher geltenden gesetzlichen Förderregime einer festen Einspeisevergütung die Betreiber von EEG-Anlagen die von ihnen für einen auskömmlichen Betrieb benötigte Förderhöhe anbieten und derjenige den Zuschlag erhält, der mit der geringsten Förderhöhe auskommt. Zu dem Zweck der Heranführung der erneuerbaren Energien an dieses neue Vergütungssystem wurden zunächst mit der Ausschreibung für Strom aus PV-Freiflächenanlagen erste Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi“) hat im Juli diesen Jahres nun für weitere EEG-Anlagen das Eckpunktepapier „Ausschreibung für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ („Eckpunktepapier“) mit den grundlegenden Strukturelementen der Ausschreibung dieser Anlagen, die spätestens ab dem Jahr 2017 eingeführt werden soll, veröffentlicht und zur Konsultation der Energiewirtschaft gestellt.

1. Fahrplan der Ausschreibung und des EEG 2016

Ein Gesetzentwurf für das EEG 2016 mit dem die Ausschreibung eingeführt werden soll, wird für Januar 2016 erwartet, sodass nach dem bisherigen Zeitplan noch vor der parlamentarischen Sommerpause die Beratungen über das EEG 2016 und die neuen Regelungen zur Ausschreibung in Bundestag und Bundesrat abgeschlossen sein sollen. Ende 2016 oder Anfang 2017 soll dann die erste Ausschreibung für die weiteren EEG-Anlagen nach den neuen Regeln stattfinden.

Auch die anteilige europaweite Öffnung der Ausschreibung für erneuerbare Energien wird vorangetrieben. Noch im Winter dieses Jahres soll eine auf § 88 Abs. 2 und 3 EEG 2014 gestützte

³³ Leitfaden, S. 58 f.

³⁴ Leitfaden, S. 57.

³⁵ Leitfaden, S. 58.

³⁶ Leitfaden, S. 64 ff.

³⁷ Leitfaden, S. 32.

ENERGIERECHT

Verordnung zum Verfahren einer europaweiten Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen erlassen werden, so dass eine entsprechende Ausschreibung als Musterverfahren noch 2016 durchgeführt werden kann.

2. Die Vorgaben des Eckpunkteapiers

2.1 Vorgaben für Photovoltaik-Anlagen

Im Bereich der PV-Anlagen auf Freiflächen hat die Bundesnetzagentur bereits die Dritte Ausschreibungsrunde mit Gebotstermin 1. Dezember 2015 ausgeschrieben. In dieser Runde kann im „uniform-pricing-Verfahren“ auf 200 MW mit einem Höchstwert von 11,09 Cent pro Kilowattstunde geboten werden. Weitere Informationen zu dem Gebotstermin finden Sie unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/151006_PV_Ausschreibung.html.

Die Bundesnetzagentur hat aber schon aus den ersten beiden Ausschreibungsrunden Auswertungen vorgenommen, nach deren Maßgabe das Verfahren der Freiflächenausschreibungsverordnung („FFAV“), sofern notwendig, im kommenden Gesetzgebungsprozess angepasst werden soll. Zu dem Verfahren nach der FFAV lesen Sie gern den BEITEN BURKHARDT Newsletter „Ausschreibungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen“ unter

<http://www.beiten-burkhardt.com/de/component/attachments/download/4132>.

Neben PV-Anlagen auf Freiflächen soll in Zukunft auch für PV-Anlagen auf baulichen Anlagen (wie Deponien und versiegelten Flächen) sowie für Aufdachanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW die Förderhöhe durch Ausschreibung ermittelt werden. Die Freigrenze für Anlagen unter 1 MW begründet das BMWi mit dem gewollten Erhalt kleinerer Akteure, dem zu hohen administrativen Aufwand der bei einer Ausschreibung anfallen würde und dem gewollten Erhalt von Eigenerzeugungsanlagen, die in die Ausschreibung nicht mit einbezogen werden könnten. Für die Ausschreibung der genannten PV-Anlagen sollen die Verfahrensvorgaben der FFAV im Grundsatz fortgeführt und übernommen werden, so dass die gewonnenen Erfahrungen durchaus übertragbar sein werden.

2.2 Vorgaben für Biomasse, Wasserkraft und Geothermie

Nach den Vorgaben des Eckpunkteapiers sollen die Energieträger Biomasse, Wasserkraft und Geothermie nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Damit macht die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch, Ausnahmen von der grundsätzlich nach den Europäischen Umwelt- und Beihilfeleitlinien vom 1. Juli 2014 – abrufbar unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/legislation_en.html –

geforderten verpflichtenden Einführung der Ausschreibung vorzusehen. Insbesondere im Bereich der Biomasse wird aber derzeit diskutiert, diese doch am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu lassen oder zumindest die gesetzliche Vergütung bestehender Anlagen nach dem EEG 2014 zu verlängern, um diese Anlagen nicht vollständig aus der EEG-Förderung herauszunehmen.

2.3 Vorgaben für Windenergie an Land

Nach dem Eckpunktepapier soll für die Windenergie an Land eine sogenannte „späte Ausschreibung“ erfolgen. Das bedeutet, dass

Teilnahmevoraussetzung für diese EEG-Anlagen die Vorlage einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz („BImSchG“) sein soll. Anders als in dem Pilotprojekt der Ausschreibung der Förderung von PV-Freiflächenanlagen soll es aber weder eine Begrenzung der Größe der Anlagen noch eine Beschränkung auf besondere Flächentypen geben. Für beides wird als Grund angeführt, dass die Anzahl der Anlagen deutscher sogenannter „Onshoreparks“ zwar variere, in 50 Prozent der Fälle aber seien es nicht mehr als sechs Anlagen, so dass es einer Begrenzung des Volumens für den Zweck ausreichenden Umweltschutzes nicht bedürfe. Den Teilnehmern der Ausschreibung soll in jeder der drei bis vier geplanten jährlichen Ausschreibungen ein Höchstwert für ihr Gebot von der zuständigen Bundesnetzagentur vorgegeben werden und auch die Leistung einer Sicherheit soll hier zu den Teilnahmevoraussetzungen gehören. Nach dem Eckpunktepapier soll die Höhe der Sicherheitsleistung mit EUR 30 pro Kilowatt installierter Leistung aber eher gering ausfallen. Die Bundesregierung würdigt mit diesem Vorgehen, dass bei einer späten Ausschreibung bereits genügend Sicherheit besteht, dass das Projekt tatsächlich umgesetzt wird. Diese finanzielle Sicherheit soll ausreichend sein, um eines der tragenden Ziele der Ausschreibung, den im EEG 2014 definierten Zubau von Windenergieanlagen an Land, zu erreichen und gleichzeitig auch kleineren Akteuren die Teilnahme an dem Verfahren zu ermöglichen. Da aber insbesondere die Pflicht zur Sicherheitsleistung im Ausschreibungsverfahren die sogenannte Akteursvielfalt gefährdet, wird im laufenden Gesetzgebungsprozess eine Sonderregelung für kleinere Projekte diskutiert, auch wenn der Trend dieser Erörterung aus Gründen der Missbrauchsprävention und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung gegen eine solche Sonderregelung geht. Sofern die Projektierer, die einen Zuschlag erhalten haben, das Projekt nicht innerhalb von 24 Monaten umsetzen, wird nach den bisherigen Vorgaben des Eckpunkteapiers eine gestaffelte Pönale fällig. Nach insgesamt drei Jahren ab öffentlicher Bekanntmachung des Zuschlags soll dieser ganz entfallen, wenn das Projekt nicht realisiert wurde. Diskutiert wird hinsichtlich der Vergütung von Windenergieanlagen an Land insbesondere, die Vergütungssystematik des Referenzertragsmodells mit Anfangs- und Grundvergütung auf eine gleichmäßige einstufige Vergütung umzustellen.

2.4 Vorgaben für Windenergie auf See

Im Bereich der Windenergieanlagen auf See ist dem Eckpunktepapier der Bundesregierung zufolge ein sogenanntes „zentrales Modell“ vorgesehen, nach dem eine noch zu bestimmende zuständige Behörde jährlich zwei Flächen mit jeweils 400 MW vorentwickeln wird, die dort nötige strategische Umweltprüfung, Baugrunduntersuchung, Schifffahrtskollisionsanalyse und Windgutachten vornehmen wird und die Bieter sich auf diese vorentwickelten Flächen zu bewerben haben. Projektierer, die einen Zuschlag erhalten, führen dann das Planfeststellungsverfahren und das Verfahren zur Baufreigabe durch. Mit dem Beginn der Flächenvorentwicklung soll auch die Planung und EU-weite Ausschreibung der Netzanbindung durch den Übertragungsnetzbetreiber beginnen. Um dem erforderlichen Planungsvorlauf gerecht werden zu können, soll eine erste Ausschreibung für Projekte in der Nordsee erst ab 2024, in der Ostsee aber möglicherweise schon 2021 starten. Um die Offshore-Entwicklung nicht zu unterbrechen, so heißt es in dem Eckpunktepapier, soll es für die Jahre 2021 bis 2023 eine Übergangslösung geben für Projektierer, die entweder bereits eine Genehmigung haben oder deren Planung weit voran geschritten ist. Diese sollen wohl in einer gesonderten Ausschreibung die Chance auf einen Zuschlag erhalten, um ihre Anlagen zwischen



2021 und 2023 zu realisieren. Details zu einem näheren Verfahren werden in den kommenden Monaten erarbeitet.

3. Fazit

Nach den Vorgaben des EEG 2014 ist sicher, dass die Ausschreibung bis auf wenige Ausnahmen in Zukunft das maßgebliche Verfahren für die Bestimmung der Förderhöhe für Strom aus EEG-Anlagen sein wird. Wir sehen auch aus der Erfahrung der ersten Ausschreibungsrunden im Bereich der PV-Freiflächen, die weitgehend von einem überschaubaren starken Bieterfeld dominiert wurden, dass es wohl eine große Herausforderung sein wird, die zwei wesentlichen Ziele der Ausschreibung, nämlich die Realisierbarkeit von Erneuerbare-Energien-Projekten (gewünschter Zubau) und die Akteursvielfalt, hinreichend zu vereinen. Einerseits ist zwar gewollt, auch kleineren Akteuren mit weniger finanzieller Stärke die Teilnahme zu ermöglichen, andererseits muss durch die Beibringung einer Genehmigung nach dem BImSchG, die durch ein teilweise langwieriges und aufwendiges sowie kostenintensives Genehmigungsverfahren erreicht werden kann, die Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts belegt werden. Sollte man im Bereich PV tatsächlich an die bisherigen Regelungen der FFAV anknüpfen, so wird man eine fehlende Planungsreife auch nur durch die Zahlung einer erhöhten Sicherheitsleistung kompensieren können.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der PV nur bedingt auf den Bereich Wind übertragbar sind, bleibt abzuwarten, wie die Ausschreibung der einzelnen Energieträger konkret ausgestaltet wird und wie der Ausgleich zwischen diesen beiden wesentlichen Zielen der Ausschreibung erreicht wird. Für zukünftige Projekte gilt es zunächst, zu prüfen, wie schnell die neuen Vorgaben umzusetzen sind, die neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausschreibung zu analysieren und bereits in der frühen Phase der Projektentwicklung zu berücksichtigen.



Dr. Maximilian Emanuel Elspas,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München



Alexandra Mützelburg,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München

III. Kraft-Wärme-Kopplung

Referentenentwurf zum Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz

Bereits im März 2015 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi“) ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der Energiewende veröffentlicht, in dem unter anderem wesentliche Punkte der geplanten Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes („KWKG“) dargelegt wurden. Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist es, die künftige Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung mit den anderen Zielen der Energiewende zu harmonisieren.

Nach einigen Verzögerungen wurde Ende August 2015 ein erster offizieller Referentenentwurf des BMWi zur Novellierung des KWKG veröffentlicht, zu dem die Verbände bis zum 7. September 2015 Stellung nehmen konnten. Am 23. September 2015 hat die Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf zur Novellierung des KWKG-Gesetzes³⁸ („KWKG-E“) beschlossen, der nunmehr im Parlament beraten wird. Dem Gesetzentwurf können zum Teil weitgehende Änderungen und Modifizierungen der bisherigen Regelung im KWKG entnommen werden. Deutlich wird der Umfang der Änderungen insbesondere dadurch, dass das KWKG in seiner derzeitigen Fassung dreizehn Paragraphen, der Gesetzentwurf vom 23. September 2015 hingegen 35 Paragraphen umfasst.³⁹ Die aus unserer Sicht wesentlichsten Änderungen des KWKG-E haben wir nachfolgend in Kürze zusammengefasst.

1. Veränderung des Ausbauziels

Das KWKG in seiner derzeitigen Fassung sieht ein Ausbauziel für die Kraft-Wärme-Kopplung in Höhe von 25 Prozent der Nettostromerzeugung in Deutschland vor, vgl. § 1 KWKG. In dem Gesetzentwurf des BMWi wird das Ausbauziel nun auf 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung, mithin der gesamten Nettostromerzeugung abzüglich der Nettostromerzeugung von Wind- und PV-Anlagen, bis zum Jahre 2020 festgelegt. Damit wird das Ausbauziel für die KWK-Stromerzeugung deutlich herabgesetzt. Insofern hatten die Verbände in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf des KWKG⁴⁰ zwar gefordert, es bei dem bisherigen Ausbauziel von 25 Prozent an der Nettostromerzeugung zu belassen, das Ausbauziel jedoch insgesamt bis zum Jahre 2025 zu strecken. Dies wurde jedoch in dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

2. Verpflichtende Direktvermarktung für KWK-Strom

Zudem soll mit dem KWKG-E eine verpflichtende Direktvermarktung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von über 100 kW gelten.⁴¹ Dabei soll diese Verpflichtung

³⁸ Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-neuregelung-des-kraft-waerme-kopplungsgesetzes,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

³⁹ Dies dient aber auch dazu, dass Gesetz übersichtlicher zu gestalten. So wird beispielsweise die Förderung der Kälte- und Wärmenetze in einem separaten Abschnitt geregelt und nicht wie derzeit in „Annex-Paragraphen“ wie die §§ 5a, 6a und 7a KWKG zusammengefasst.

⁴⁰ So der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in seiner „Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Novelle der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 7. September 2015, wie auch AGFW in der „AGFW-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)“ vom 7. September 2015.

⁴¹ § 4 Abs. 1 KWKG-E.



ENERGIERECHT

gemäß den Übergangsbestimmungen⁴² im Gesetzentwurf schrittweise eingeführt werden. Die Förderung nach dem KWKG-E wird damit dem seit dem 1. August 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 („EEG 2014“) angepasst.⁴³ Hintergrund dieser Regelung ist es, dass sich die Stromerzeugung flexibler an die jeweiligen Marktverhältnisse anpassen soll und mithin der Anlagenbetreiber für die Vermarktung des Stroms verantwortlich ist.

3. Künftig keine Förderung für Eigenversorgung

Des Weiteren soll künftig nur noch der KWK-Strom förderfähig sein, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Eine Förderung für die Eigenversorgung ist demnach grundsätzlich nicht mehr möglich sind. Allerdings gelten hierbei Ausnahmeregelungen⁴⁴ für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 100 kW sowie KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen⁴⁵ eingesetzt werden. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung soll es ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf sein, dass in diesen Bereichen die KWK-Anlagen ohne Förderung nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten und deshalb Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen unterbleiben würden.

4. Förderung für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen

Ferner soll durch die Novelle des KWKG eine erhöhte Förderung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden.⁴⁶ Die Stromerzeugung aus Neuanlagen muss dabei auf Basis von Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erfolgen.⁴⁷ Die Höhe der Zuschläge für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom wird – wie auch bisher – nach der Anlagengröße beurteilt. Dabei wurde in dem aktuellen Gesetzentwurf die Förderung für einen Leistungsanteil von über 100 kW bis 200 kW neu eingeführt. Die bislang geltende Förderdauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden besteht im Grunde weiterhin; lediglich für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 50 kW gilt eine Förderdauer von 45.000 Vollbenutzungsstunden.⁴⁸

⁴² § 35 Abs. 1 KWKG-E.

⁴³ Die im EEG 2014 geltende Einschränkung der Verpflichtung zur Direktvermarktung in Fällen, in denen der Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, wurde ausweislich der Begründung zum KWKG-E bewusst nicht in das KWKG-E mitaufgenommen, da dies für die Förderung nach dem KWKG nicht relevant und daher entbehrlich sei.

⁴⁴ Vgl. § 6 Abs. 4 KWKG-E.

⁴⁵ Dies sind stromintensive Unternehmen, für die ein Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegt, oder Unternehmen, die einer Branche nach Anlage 4 des EEG 2014 zuzuordnen sind.

⁴⁶ Vgl. § 6 Abs. 1 KWKG-E.

⁴⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 KWKG-E.

⁴⁸ Der KWK-Zuschlag soll künftig für den Leistungsanteil von bis zu 50 kW 8 Cent/kWh, für den Leistungsanteil von mehr als 50 kW bis 100 kW 6 Cent/kWh, für den Leistungsanteil von mehr als 100 kW bis 250 kW 5 Cent/kWh und für den Leistungsanteil von mehr als von 250 kW bis 2 MW 4,4 Cent/kWh betragen. Zudem beträgt die Förderung für einen Leistungsanteil von über 2 MW 3,1 Cent/kWh.

⁴⁹ § 8 Abs.1 und 2 KWKG-E.

⁵⁰ § 13 KWKG-E.

⁵¹ So bleibt das aktuelle KWKG für KWK-Anlagen anwendbar, wenn die Realisierung der KWK-Anlage bis zum 30. Juni 2016 erfolgt und für die Anlage bis zum 31. Dezember 2015 eine immissionschutzrechtliche Genehmigung oder verbindliche Bestellung vorlag. Hierdurch soll insbesondere dem Vertrauensschutz von fortgeschrittenen Vorhaben im Hinblick auf die gekürzte Förderung für eine Eigenversorgung Rechnung getragen werden.

5. Förderung bestehender KWK-Anlagen

Auch ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung mit einer elektrischer Leistung von mehr als 2 MW bis Ende 2019 eine Förderung nach dem KWKG-E erhalten, sofern die KWK-Anlage u. a. nicht nach dem EEG 2014 und ansonsten nicht mehr durch das (bestehende) KWKG gefördert wird.⁵⁰ Hierdurch sollen die Stilllegung von KWK-Anlagen und ein damit verbundener dauerhafter Verlust von Wärmesenken durch Umstellung auf eine entkoppelte Bereitstellung von Wärme und Strom vermieden werden und so auch CO₂-Einsparungen erhalten bleiben.

6. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Nach derzeitigem Stand soll das geänderte KWKG voraussichtlich zum 1. Januar 2016 in Kraft treten und von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt werden. Das novellierte KWKG soll dabei grundsätzlich das KWKG in seiner derzeitigen Fassung ersetzen, so dass das geänderte KWKG für alle KWK-Anlage Anwendung findet. Allerdings gilt für bestimmte Sachverhalte das KWKG in seiner derzeitigen Fassung auch weiterhin.⁵¹

7. Fazit

Durch das KWKG-E wird die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung erheblich geändert, was in einzelnen Punkten durchaus befürwortet werden kann. Dennoch bewirkt das KWKG-E künftig wohl wenig Anreiz für Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung, was sich vor allem auf dezentrale Erzeugungsprojekte auswirken dürfte. Es ist fraglich, ob dies mit dem ursprünglichen Ziel der KWKG-Novelle, die künftige Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung mit den anderen Zielen der Energiewende zu harmonisieren, in Einklang steht.



Rebecca Mes,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München



IV. Öffentliches Recht

Keine uneingeschränkte Beteiligung von Standortgemeinden an EEG-Anlagen

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energieträgern, insbesondere Windkraftanlagen und größere PV-Anlagen, trifft bei den örtlich Betroffenen nicht immer auf Zustimmung. In der Branche hat sich deswegen ein Modell entwickelt, bei denen die Betreiber oder die Projektgesellschaft betroffenen Bürgern sowie auch den Standortgemeinden anbieten, sich an diesen Anlagen zu beteiligen. Dass durch diese Gestaltung größere Zustimmung vor Ort erreicht wird, steht dabei außer Frage. Standortgemeinden und ortsansässige Bürger haben dabei den Vorteil, das Know-how des Betreibers bzw. Projektierers relativ günstig „einkaufen“ zu können. Der Betreiber bzw. Projektierer profitiert hingegen von einer größeren lokalen Zustimmung und damit einhergehend schnelleren Realisierung des Vorhabens.

1. Kommunen müssen das Gemeindegewirtschaftsrecht beachten

Während diese Konstruktion im Hinblick auf die Beteiligung privater Dritter relativ unkompliziert ist, stellt sich zunehmend heraus, dass Standortgemeinden weitergehenden rechtlichen Vorgaben unterworfen sind. So hatte das OVG Schleswig bereits im Jahre 2013⁵² und nunmehr auch das OVG Magdeburg am 7. Mai 2015⁵³ deutlich gemacht, dass derartige Konstruktionen an den Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts zu messen sind. In beiden Fällen führte dies dazu, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Beteiligung von Gemeinden an derartigen Betreibergesellschaften untersagt hatte. Im Fall des OVG Magdeburg musste die Kommune sogar einen bereits errichteten und angeschlossenen PV-Park wieder veräußern.

2. Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts

Kommunen, also Gemeinden und Landkreise, sind bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung an die Vorgaben der jeweiligen Kommunalordnungen der Länder gebunden. Bei allen Unterschieden in den Einzelheiten sehen diese grundsätzlich drei Voraussetzungen vor, die eine kommunale wirtschaftliche Betätigung erfüllen muss. So dürfen Kommunen wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, unterhalten oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen einen öffentlichen Zweck verfolgt, das Unternehmen nach Art und Größe in einem angemessenen Umfang zur kommunalen Leistungsfähigkeit und zu dem voraussichtlichen Bedarf steht sowie dieser Zweck nicht mindestens ebenso gut bzw. nicht besser und wirtschaftlicher durch Privatunternehmen erfüllt werden kann. Die bloße Gewinnerzielungsabsicht reicht für die Errichtung eines kommunalen Wirtschaftsunternehmens nicht aus. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein kommunales Wirtschaftsunternehmen auch Gewinn abwirft.

3. Einhaltung der Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts sind nicht ohne weiteres erfüllt

Im Vordergrund des kommunalwirtschaftlichen Handelns muss ein öffentlicher Zweck stehen, der in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommune fällt. Ein derartiger Zweck kann insbesondere dann die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigen, wenn er das gemeinsame Wohl der Einwohner fördert. Unter dieser Prämisse erkennen sowohl das OVG Schleswig als auch das OVG Magdeburg an, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien grundsätzlich geeignet ist, das Wohl der Einwohner zu fördern. Es reicht jedoch für die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung nicht allein aus, dass ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, sondern dieser muss auch den Bewohnern der Kommune zu Gute kommen. Das ist bei „normalen“ EEG-Anlagen überwiegend nicht gegeben. Denn diese Anlagen speisen regelmäßig in das Netz für die allgemeine Versorgung ein, häufig sogar auf der 110-kV-Ebene. Im Gegenzug hierzu erhalten sie nach dem EEG 2014 eine finanzielle Förderung (feste Einspeisevergütung oder Marktprämie). Mit dieser Konstruktion kann jedoch die Versorgung der Kreis- oder Gemeindebewohner nicht mehr sichergestellt werden mit der Folge, dass der örtliche öffentliche Zweck nicht mehr Gegenstand der wirtschaftlichen Betätigung ist. Denn in diesen Fällen stehen entweder die Erzielung von Erträgen oder klimapolitische Erwägungen im Vordergrund.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Anlagen schlechterdings nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht verboten sind. Die Grundversorgung wahrnehmende Stadtwerke könnten beispielsweise derartige EEG-Anlagen betreiben, auch lässt sich durch spezielle Netzkonstruktionen und Anbindungen der EEG-Anlagen an das Netz erreichen, dass der örtliche Bezug nach dem Kommunalwirtschaftsrecht nicht verloren geht. Hierauf ist jedoch bei der rechtlichen wie der technischen Konstruktion der EEG-Anlagen zu achten, damit nicht – wie im Fall des OVG Magdeburg – die Gemeinde angewiesen wird, eine bereits errichtete Anlage wieder zu veräußern.



Dr. Dominik Greinacher,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Daniela.Pahl@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

⁵² OVG Schleswig, Urteil vom 11. Juli 2013, Az. 2 LB 32/12.

⁵³ OVG Magdeburg, Urteil vom 07. Mai 2015, Az. 4 L 163/14.



ENERGIERECHT

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2015.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Maximilian Emanuel Elspas
Maximilian.Elspas@bblaw.com

Dr. Reinald Günther
Reinald.Guenther@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zum Energierecht finden
Sie in unserem Onlinebereich.

BEITEN BURKHARDT · RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

BERLIN · KURFÜRSTENSTRASSE 72-74 · 10787 BERLIN · TEL.: +49 30 26471-0 · GUIDO BRUCKER · GUIDO.BRUCKER@BBLAW.COM

FRANKFURT AM MAIN · WESTHAFEN TOWER · WESTHAFENPLATZ 1 · 60327 FRANKFURT AM MAIN · TEL.: +49 69 756095-0
DR. CHRISTOF AHA · CHRISTOF.AHA@BBLAW.COM

MÜNCHEN · GANGHOFERSTRASSE 33 · 80339 MÜNCHEN · TEL.: +49 89 35065-0 · DR. MAXIMILIAN EMANUEL ELSPAS · MAXIMILIAN.ELSPAS@BBLAW.COM